

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 11.1.2007

Tenor

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 30. November 2006 ist unbegründet, weil die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG nicht vorliegen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass eine bestimmte ausformulierte Rechts- oder Tatsachenfrage für die Entscheidung der Vorinstanz von Bedeutung war, die bisher höchstrichterlich oder - bei tatsächlichen Fragen - durch die Rechtsprechung des Berufungsgerichts nicht geklärt und über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bedeutsam ist (Happ in Eyermann, VwGO, 12. Aufl. 2006, RdNr. 36 zu § 124).

Der Kläger wirft zunächst die Frage auf, ob "im Rahmen eines Verfahrens zum Widerruf des Flüchtlingsschutzes gem. § 60 Abs. 1 AufenthG bei der Anwendung der Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention, insbesondere der Regelung des Art. 1 C Nr. 5 GK, andere oder ggf. zusätzliche Umstände berücksichtigt werden müssen als die in § 73 Abs. 1 AsylVfG festgelegten Kriterien." Seines Erachtens komme es entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts, aber auch des Bundesverwaltungsgerichts nicht allein auf den dauerhaften politischen Systemwechsel und den Wegfall der früheren politischen Verfolgung, sondern auch auf eine stabile öffentliche Sicherheit und Ordnung im Herkunftsland an. Der Begriff "Schutz des Landes" in Art. 1 C Nr. 5 GFK setze voraus, dass der betreffende Staat schutzfähig und schutzwilling sei. Des Weiteren sieht der Kläger als klärungsbedürftig an, ob der Widerruf der Flüchtlingseigenschaft mit der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie) zu vereinbaren sei.

Diese Fragen sind in Ansehung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht klärungsbedürftig. Nach dem zum Problemkreis des Irak ergangenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. August 2004 (BVerwG 1 C 22.03 NVwZ 2005, 89) liegt eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse im Sinn von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vor, wenn das die Verfolgung bewirkende Regime beseitigt ist und der Kläger bei seiner Rückkehr in seinen Heimatstaat auch nicht anderweitigen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt wäre. Der Tatbestand des Widerrufs der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, ist schon dann erfüllt, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerfG vom 2.7.1980 BVerfGE 54, 341; BVerwG vom 24.11.1992 Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1). Die Klausel des Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, die bei der Auslegung der Widerrufsbestimmungen zu berücksichtigen ist, bezieht sich ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung. Gegen den Widerruf kann der Ausländer dagegen nicht einwenden, dass ihm im Heimatstaat nunmehr sonstige, namentlich allgemeine Gefahren drohen. Ob ihm deswegen eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nicht zu prüfen. Schutz kann ihm insoweit nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden (BVerwG vom 1.11.2005 BVerwG 1 C 21.04 RdNrn. 23 und 24 NVwZ 2006, 707 = DVBl 2006, 511).

Mit der letztgenannten Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht auch eindeutig zu erkennen gegeben, dass durch die Qualifikationsrichtlinie das Widerrufsrecht nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht eingeschränkt ist (so auch BVerwG vom 28.6.2006 BVerwG 1 B 136.05). Zutreffend gehen Kläger und Verwaltungsgericht zwar davon aus, dass deren Regelungen unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr - nach Ablauf der Umsetzungsfrist - unmittelbar zu berücksichtigen sind. Nachdem aber Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie inhaltlich den Regelungen des Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK entspricht, ergibt sich hieraus - wie bereits das Verwaltungsgericht ausgeführt hat - nichts anderes (BayVGH vom 23.11.2006 Az. 13a B 05.30860). Soweit nach Auffassung des Klägers Art. 2 Buchst. e der Richtlinie den Begriff des Schutzes weiter fassen will, bestimmt diese Regelung nur, was eine "Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz" ist. Der Erlöschenstatbestand des Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie betrifft jedoch die Flüchtlingseigenschaft. Dessen Definition in Art. 2 Buchst. c der Richtlinie entspricht jedoch im wesentlichen Art. 1 A Nr. 2 GFK, der wiederum nach der genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (nur) auf den Schutz vor politischer Verfolgung abstellt.

Dass der Kläger diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht billigt, reicht zur Begründung einer Grundsatzrüge nicht aus (BVerwG vom 23.11.1995 BayVBl 1996, 413/414). Falls -

wie hier - Rechtsfragen höchstrichterlich geklärt sind, kommt eine grundsätzliche Bedeutung ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Entscheidung erheblicher Kritik ausgesetzt war oder neue erhebliche Gesichtspunkte vorgetragen werden, die in der damaligen Entscheidung nicht berücksichtigt werden konnten (Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. 2005, RdNrn. 10 zu § 124 und 10 zu § 132). Davon ist hier jedoch nicht auszugehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylVfG.

Vorinstanz: VG Augsburg, Urteil vom 30.11.2006, Au 5 K 06.30334